

Stadt Hammelburg
OT Obererthal M 1:1000



1. ZEICHENERKLÄRUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUF I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE UND ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

1 A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- ||||| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BBAUG)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG I.V. M. § 23 Abs. 3 BAUNVO)
- ↔ HAUPTFIRSTRICHTUNG ALS EMPFEHLUNG
- SD, WD SATTELDACH ODER WALMDACH
- GA GARAGE ODER STELLPLATZ, 5 M ZWINGEND STAUPLATZ, STRASSESEITIGE EINFAHRT DARF NICHT EINGEFRIEDET WERDEN (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBAUG)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, DACHNEIGUNG 30 - 50°, MAX. TRAUFHÖHE = 6,00 M
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
- GFZ GESCHLOSSFLÄCHENZAHL 0,8
- ↔ FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- UND FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG)
- Wendeplatte
- STICHDREIECK, FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, ABLAGERUNGEN SOWIE Pflanzensystem über 0,80 m über Strassenhöhe
- 20KV LEITUNGSTRASSE 20 KV, ZUSTIMMUNG ZU BAUVORHABEN NUR DANN MÖGLICH, WENN DER NACH VDE 0210 VERLANGTE SICHERHEITSABSTAND VON 3 M BEI GRÖSSTEM DURCHHANG UND MAX. SEILAUSSCHWINGUNG ZWISCHEN LEITERSEIL UND NÄCHSTEM BAUWERKTEIL EINGEHALTEN IST (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBAUG)
- STANDORT TRAFOSTATION
- 1 B) FÜR DIE HINWEISE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- E 0, E + 1 EINEINHALBGESCHOSSIG BZW. ZWEIFGESCHOSSIG
- Bestehende Haupt- u. Nebengebäude, vorhandene Firstrichtung
- 30° DACHNEIGUNG 30°
- 2341 FLURNUMMERN
- HÖHENLINIEN

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO FESTGESETZT.
- 2.2 ALLE DACHFLÄCHEN (AUCH GARAGEN) SIND MIT NATURROTEN ZIEGELN ZU DECKEN.
- 2.3 DIE GARAGEN SIND AN DER GEZEICHNETEN STELLE AUSZUFÜHREN UND MIT EINEM SATTELDACH DER DACHNEIGUNG DES WOHNHAUSES ODER FLACHDACH ZU VERSEHEN.
- 2.4 DIE MINDESTGRÖSSE DER PARZELN BETRÄGT 500 qm.
- 2.5 FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 2.6 WOHNHÄUSER UND GARAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE HERZUSTELLEN.
- 2.7 DIE HERSTELLUNG VON DACHGAUBEN IST AB 40° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. DABEI IST ZU BEACHTEN, DASS VON DEN GIEBELN BZW. ORTGÄNGEN JEWEILS MIND. 3 M DACHFLÄCHE NICHT FÜR DIE NUTZUNG ALS GAUBE HERANGEZOGEN WERDEN DÜRFEN.
- 2.8 NEBENHÄUSER FÜR EINE NUTZUNG ALS HOLZLEGE SIND AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ALS SEITLICHE GRENZBEBAUUNG OHNE ABSTANDSFLÄCHEN IN MASSIVBAUWEISE ZULÄSSIG. DACHFORM: SATTELDACH, WAHLWEISE PULTDACH, 25° - 30° DACHNEIGUNG, ZIEGELDECKUNG IM GLEICHEN MATERIAL WIE HAUPTGEBÄUDE. GRÖSSE: OBERBAUTE FLÄCHE MAX. 15 qm, TRAUFHÖHE MAX. 2,80 M. DER ABSTAND ZUR RÜCKWÄRTIGEN GRENZE MUSS MIND. 5,0 M BETRAGEN. ZUR STRASSE DÜRFEN DIE NEBENHÄUSER NICHT VOR DER HAUSFLUCHT DES HAUPTGEBÄUDES ANGEORDNET SEIN. DIE DER SEITLICHEN NACHBARGRENZE ABGEWANDTE SEITE DES NEBENHÄUSES KANN MIT HOLZ VERKLEIDET WERDEN. WIRD DAS NEBENHÄUSER INSGESAMT IN EINER HOLZKONSTRUKTION ERRICHTET, SO MUSS DER SEITLICHE GRENZABSTAND MIND. 5,0 M BETRAGEN.
- 2.9 DIE DÄCHER SIND MIT NATURROTEN ZIEGELN EINZUDECKEN.
- 2.10 EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,10 M ÜBER GEHSTEGEBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SOLLN LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE UND ÄHNLICHES SOCKELLOS VORGESEHEN WERDEN. GARTENTÜRCHEN U. GARTENTORE DÜRFEN NICHT IN DEN STRASSENRAUM BZW. GEHSTEGERAUM AUFSCHLAGEN. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BALKONLÄNDERN, ZÄUNEN, FÜR DIE ÜBERDACHUNGEN U. DERGLEICHEN IST UNTERSAGT. DIE ART DER AUSFÜHRUNG DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDUNG IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES JEWEILS AUF DER EINEN STRASSESEITE AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE STRASSESEITIGE EINFRIEDUNG IST UNZULÄSSIG. SEITLICHE EINFRIEDUNGEN AUS MASCHENDRAHT SIND ZU HINTERPFLANZEN.
- 2.11 DIE GEBÄUDE SIND UNMITTLBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN UND MIT EINEM GEDECKTEN, DER LANDSCHAFT ANGEPAßTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.
- 2.12 BEI DER AUSFÜHRUNG VON BAUMASSNAHMEN SIND WESENTLICHE GELÄNDEVERÄNDERUNGEN DURCH ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN UNZULÄSSIG. DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜHRUNG VON GEBÄUDEN IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE AUF AMTLICHE HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 M ZULÄSSIG.

OT-bpl-01A
"FEIGENBAUM"

BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG
STADTTEIL OBERERTHAL M. 1:1000

DIE STADT HAMMELBURG HAT IN DER SITZUNG VOM 29.12.1981... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT (§ 2 Abs. 1 BBAUG).

HAMMELBURG, DEN 30.12.1981...
(F E L L)
1. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A Abs. 6 BBAUG VOM 13.04.1982 BIS 13.05.1982 BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HAMMELBURG, DEN 14.05.1982...
(F E L L)
1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES

Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 18.03.83, Nr. 400 - 610 gem. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG i.V.m. § 2 der VO vom 06.07.1982 (GVB1. S. 450) genehmigt.

Bad Kissingen, 18.03.83
Landratsamt
I: Fleischer/orr

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 07.02.1983... DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 08.02.1983...
(F E L L)
1. BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 07.02.1983... BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 07.02.1983... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 08.02.83...
(F E L L)
2. BÜRGERMEISTER

STADT HAMMELBURG, 22.12.1981
- STADT, BAUABTEILUNG -
Milbe
(F E I B E L)
TECHN.-ÜBERAMTSRAT
geändert: 26.10.1982